

Informationsblatt zu Rahmenbedingungen der Behandlung in der Praxis für Psychotherapie Scheins

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

mit diesem Informationsblatt möchte ich Ihnen wichtige Informationen zur Psychotherapie in meiner Praxis geben. Für Rückfragen können Sie sich gern in den Sprechzeiten telefonisch an die Praxis für Psychotherapie Scheins wenden.

1. Allgemeine Aufklärung

Psychotherapeut:innen arbeiten mit wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Die Praxis für Psychotherapie Scheins bietet konkret die Verhaltenstherapie an. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen zurzeit nur die Kosten für vier Verfahren, die analytische Psychotherapie, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die Verhaltenstherapie und die Systemische Therapie als Einzel- und Gruppentherapien. Bei hirnorganischen Störungen (z. B. als Folge eines Schlaganfalls) werden die Kosten der Neuropsychologischen Therapie übernommen. Die Gesprächspsychotherapie muss privat getragen werden. Alternativ zur ambulanten Psychotherapie kann in Einzelfällen auch eine stationäre oder (teil)-stationäre Behandlung sinnvoll sein.

Es ist möglich, dass kurz- oder längerfristig eine Verschlechterung Ihres Zustands eintritt. Eine weitere Nebenwirkung der Behandlung kann das Gefühl sein, von der Therapeutin abhängig zu sein. Nebenwirkung einer Therapie kann zudem sein, dass sich zwischenmenschliche Beziehungen verändern (bspw. „Anecken“). Abschließend können psychische Diagnosen Auswirkungen auf Versicherungsverhältnisse (bspw. Wechsel in eine private Versicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung) oder Auswirkungen auf eine Verbeamtung haben. Auch kann der gewünschte Erfolg ausbleiben. Nicht für alle Menschen ist Psychotherapie wirksam. Bei Zweifeln an der Behandlung werden Sie gebeten die Praxis für Psychotherapie Scheins zu informieren, damit Wege für eine erfolgversprechendere Behandlung gefunden werden können.

Psychotherapeutische Leistungen sind nur dann Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie der Krankenbehandlung dienen, d.h. deren Zweck ist eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Ansonsten können Leistungen nur im Rahmen der Privatliquidation (Selbstzahlerleistung) mit 2,3-fachem Steigerungssatz gemäß GOP i.V.m. GOÄ erbracht werden, soweit nicht eine anders lautende Honorarvereinbarung getroffen wurde. Zu diesen individuellen Gesundheitsleistungen gehören derzeit unter anderem:

- Psychotherapeutische Verfahren zur Selbsterfahrung ohne medizinische Indikation
- Selbstbehauptungstraining und Stressbewältigungstraining
- Entspannungsverfahren als Präventionsleistung
- Verhaltenstherapie bei Flugangst, sofern nicht medizinisch notwendig

Psychotherapie ist zudem keine Leistung der Krankenversicherung, wenn sie allein der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung dient.

2. Ablauf

In der Regel erfolgt der erste Kontakt über die **Psychotherapeutische Sprechstunde**, in der die Erstdiagnose gestellt und abgeklärt wird, ob eine Psychotherapie, eine Akutbehandlung oder eine andere Empfehlung angezeigt ist. Über das Ergebnis erhalten Sie eine schriftliche Information.

Eine **Akutbehandlung** kann sich anschließen, wenn eine Krisenbehandlung oder eine schnelle Behandlung indiziert ist, um eine Chronifizierung zu vermeiden. Sie umfasst max. 12 Sitzungen im Jahr und ist nicht mit einer Psychotherapie zu verwechseln.

Die umfassende und längerfristige Behandlung einer psychischen Erkrankung erfolgt mittels einer **Psychotherapie**. Diese beginnt mit mindestens zwei **probatorischen Sitzungen**, in denen abgeklärt wird, ob die beabsichtigte Psychotherapie bei der psychischen Störung erfolgsversprechend und die Beziehung zwischen Patient:in und Psychotherapeutin tragfähig ist. Zudem werden Behandlungsumfang und Frequenz der einzelnen

Behandlungen festgelegt. Die Psychotherapeutin und Sie entscheiden in dieser probatorischen Phase, spätestens an ihrem Ende gemeinsam, ob die Psychotherapie regulär aufgenommen und ggf. eine Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger beantragt werden soll.

Die **therapeutischen Sitzungen** dauern in der Regel 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen/bei bestimmten psychotherapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert werden (Doppelsitzung oder ggf. mehrstündige Sitzungen). Eine Psychotherapie kann als **Kurzzeittherapie** (12 Stunden + ggf. 12 Stunden) oder als **Langzeittherapie** beantragt und durchgeführt werden. Auch eine langfristige Fortführung als Rezidivprophylaxe ist möglich. Nach der Erstbeantragung (erster Behandlungsabschnitt) ist die Beantragung eventuell notwendiger Therapieverlängerungen möglich. Der maximale Behandlungsumfang und Umfang der einzelnen Bewilligungsabschnitte sind für ambulante Psychotherapien im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Abhängigkeit vom Behandlungsverfahren der Psychotherapeutin unterschiedlich geregelt. Im Falle privater Krankenversicherung (PKV) sind die allgemeinen Versicherungs- und die jeweiligen Tarifbedingungen, in der Beihilfe die Beihilfavorschriften maßgeblich.

3. Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

Die Durchführung und ggf. Verlängerung einer ambulanten Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist sowohl für GKV-Versicherte als auch für PKV-Versicherte **antrags- und genehmigungspflichtig**. Antragsteller sind in jedem Fall Sie als Patient:in. Die Psychotherapeutin unterstützt Sie bei der Antragstellung insbesondere durch die fachliche Begründung des Therapieantrags. Zur Beantragung der Therapie haben Sie auf dem dafür vorgeschriebenen Formular (GKV und Beihilfe) den Konsiliarbericht eines berechtigten Arztes oder einer berechtigten Ärztin einzuholen und diesen möglichst zeitnah der Psychotherapeutin zu übergeben. Bei PKV-Versicherten reicht vielfach eine formlose ärztliche Bescheinigung. Auch bei selbstzahlenden Patient:innen, bei denen naturgemäß kein Antragsverfahren erforderlich ist, muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine somatische Abklärung durch einen dazu berechtigten Arzt bzw. berechnigte Ärztin erfolgen.

Die Versicherungsträger (z. B. GKV, Beihilfe, PKV) übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung im genehmigten Umfang. Sie erhalten darüber eine Mitteilung direkt von Ihrem Kostenträger. Die psychotherapeutische Behandlung beginnt daher erst, wenn Ihnen als Patient:in die Kostenübernahmezusage schriftlich vorliegt. Für den Fall, dass Sie einen vorgezogenen Behandlungsbeginn wünschen und den weiteren Fall, dass die Kosten ganz oder anteilig nicht durch Ihren Versicherungsträger erstattet werden, schulden Sie als Patient:in dieses Honorar in vollem Umfang persönlich der Psychotherapeutin.

4. Psychotherapiekostenregelung

Bei GKV-Versicherten

Die Psychotherapie als Krankenbehandlung ist in der GKV eine Regelleistung, die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Kassenärztliche Vereinigung. GKV-Patient:innen verpflichten sich, ihre Chipkarte (Krankenversichertenkarte) jeweils zur ersten Sitzung im Verlaufe eines Quartals zur Registrierung mitzubringen. Der*die Patient:in verpflichtet sich, der Psychotherapeutin jeden Krankenkassen- und Versicherungswechsel sofort anzuzeigen und eine Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen.

Bei regulärer Therapiebeendigung, aber auch bei Therapieabbruch, ist die Psychotherapeutin verpflichtet, dieses – ohne weitere inhaltliche Angaben – der GKV mitzuteilen. Eine Therapieunterbrechung von mehr als einem halben Jahr ist bei einer Psychotherapie, die durch die GKV finanziert wird, nur mit besonderer Begründung möglich.

Bei PKV-Versicherten, einschließlich Beihilfe und Selbstzahler:innen

Der*die privat-/beihilfeversicherte Patient:in bzw. der*die selbstzahlende Patient:in (Kostenerstattung gemäß § 13 Abs. 21 oder 32 SGB V) verpflichtet sich, sich vor Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen seines*ihres Versicherungsvertrags genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit ihm*ihr die Therapiekosten erstattet werden. Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z. B. PKV/Beihilfe) schuldet der*die Patient:in das Honorar gegenüber der Psychotherapeutin persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung. Bei PKV-Patient:innen – einschließlich Beihilfe – erfolgt die Rechnungslegung gemäß GOP i.V.m. GOÄ

mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz, soweit nicht eine anderslautende Honorarvereinbarung getroffen wurde. Die Psychotherapeutin informiert den*die Patient:in durch folgenden Link über GOP-Honorare in der letztgültigen, aktuellen Fassung: https://www.gesetze-im-internet.de/go__1982/index.html

Die Praxis rechnet nach den neuen Leistungen und Abrechnungsempfehlungen (erschienen am 01.07.2024) ab. Die Praxis verpflichtet sich, über Tarifänderungen zeitnah schriftlich zu informieren.

Bei ausschließlich selbstzahlenden Patient:innen, die keine Erstattungsleistungen eines Versicherungsträgers oder einer Krankenkasse in Anspruch nehmen, erfolgt die Rechnungslegung gemäß GOP mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz, soweit nicht eine anderslautende Honorarvereinbarung getroffen wurde. Die Psychotherapeutin informiert den Patienten bzw. die Patientin durch folgenden Link über GOP-Honorare in der letztgültigen, aktuellen Fassung: https://www.gesetze-im-internet.de/go__1982/index.html

Die Praxis rechnet nach den neuen Leistungen und Abrechnungsempfehlungen (erschienen am 01.07.2024) ab. Die Praxis verpflichtet sich, über Tarifänderungen zeitnah schriftlich zu informieren.

5. Videositzungen

Eine persönliche Sitzung im Erstgespräch ist für eine mündliche Aufklärung und eine Absprache zu den Voraussetzungen notwendig. Nicht alle Störungsbilder und Therapieinterventionen können als Videositzungen abgehalten werden.

Es wird ein von den zuständigen Stellen anerkannter bzw. zertifizierter Videodienst verwendet, der die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit erfüllt (z.B. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, keine Einsichtnahme oder Speicherung der Gesprächsinhalte durch den Videodienstanbieter).

Die Teilnahme an Videositzungen ist für beide Parteien freiwillig. Technisch sind eine funktionsfähige Kamera und ein funktionsfähiges Mikrophon an einem mit Virenschutz versehenem PC/Laptop/Tablet sowie eine stabile Internetverbindung notwendig. Die Mindestanforderungen für Kommunikation sind 4 mbit/s Download-Bandbreite und 2 mbit/s Upload-Bandbreite. Die Psychotherapeutin garantiert weder für die Möglichkeit der Durchführung einer Videosprechstunde, noch für eine optimale Benutzbarkeit. Die Bereitstellung eines entsprechenden Internetzugangs obliegt allein dem*der Patient:in. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung einer funktionsunterstützenden Hardware. Die bei dem*der Patient:in anfallende Kosten für die Datenübermittlung (Internetanschluss etc.) sind alleine von dem*der Patient:in zu tragen. Der*die Patient:in hat die ihm*ihr zur Verfügung gestellten oder angepassten Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

Es ist hoch relevant, dass Patient:innen einen sicheren Rahmen für Videositzungen schaffen (bspw. virenfreier PC, störungsfreie und sichere Umgebung ohne Möglichkeit Dritter, mitzuhören o.ä.). Die Videositzung soll in einem geschlossenen Raum mit angemessener Privatsphäre stattfinden. Zu Beginn der Videositzung werden auf beiden Seiten alle im Raum anwesenden Personen benannt. Sollten die Rahmenbedingungen nicht erfüllt sein (bspw. durch eine nicht störungsfreie Umgebung) behält sich die Psychotherapeutin vor, die Sitzung zu beenden und ein Ausfallhonorar in Rechnung zu stellen. Eine Absprache, welche Orte sich für Videositzungen eignen, ist im Voraus empfehlenswert. Es wird ein geschlossener Raum mit guter Beleuchtung empfohlen.

Patient:innen sind verpflichtet, die Psychotherapeutin über den genauen Aufenthaltsort während der Sitzung zu informieren. Aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorgaben sind Videositzungen nicht weltweit möglich. Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben können Videositzungen nur durchgeführt werden, wenn sich Ihr Aufenthaltsort in einem Staat mit von der EU anerkanntem angemessenem Datenschutzniveau befindet. Bitte informieren Sie die Psychotherapeutin vor jeder Sitzung über Ihren aktuellen Aufenthaltsort.

Für die Nutzung der Videositzungen ist Ihre ausdrückliche Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) durch die Praxis und den eingesetzten Videodienst erforderlich. Sie werden hierüber gesondert aufgeklärt. Die Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Im Falle von technischen Schwierigkeiten während der Sitzung wird die Psychotherapeutin Sie telefonisch kontaktieren.

Im Krisenfall / Notfall gilt die Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit entsprechenden Stellen auch für das Videosetting (behandelnden Hausarzt*Hausärztin, Facharzt bzw. Fachärztin - bspw. Psychiater:in, den hausärztlichen Notdienst 116 117, den Krisendienst Bayern 0800 / 655 3000 oder die nächstgelegene psychiatrische

Klinik z.B. im Kreis Neu-Ulm: Bezirkskrankenhaus Günzburg: 08221 96-00, im akuten Notfall den Rettungsdienst 112).

Im Falle von Videositzungen verpflichten Sie sich, diese nicht zu speichern und keine Mitschnitte zu erstellen. Video- und Audioaufnahmen von Sitzungen sind nur im gegenseitigen Einverständnis erlaubt. Aufzeichnungen zur Dokumentation der Behandlung erfolgen nur mit Ihrer Einwilligung.

6. Selbstverpflichtungserwartung

Der*die Patient:in verpflichtet sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, Konsum von Drogen und – insbesondere bei bestehender Suchterkrankung – Suchtmitteln zu vermeiden bzw. zu reduzieren und einen etwaigen Konsum offen mit der Psychotherapeutin zu besprechen (z. B. auch im Hinblick auf Glücksspiel wie Spielautomaten).

Der*die Patient:in vereinbart, mindestens während des Zeitraums von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie bei aufkommenden Suizidgedanken oder Suizidabsichten keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten. Ansprechpartner ist in diesem Fall für den Landkreis Neu-Ulm das Bezirkskrankenhaus Günzburg (08221 96-00) bzw. in lebensbedrohlichen Situationen der Rettungsdienst (112). In akuten Krisen oder Notfällen kann zudem der*die behandelnde Hausarzt bzw. Hausärztin, der*die behandelnde Facharzt bzw. Fachärztin (bspw. Psychiater:in), der hausärztlichen Notdienstes (116 117) oder der Krisendienst Bayern (0800 / 655 3000) kontaktiert werden.

Der*die Patient:in verpflichtet sich, in jeder Phase der Psychotherapie von sich aus oder auf Aufforderung der Psychotherapeutin auch weitere Unterlagen (z. B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zur Verfügung zu stellen, soweit ihm*ihm dies möglich ist.

7. Schweigepflicht der Therapeutin

Im Sozialgesetzbuch V ist u.a. geregelt, dass Psychotherapeut:innen bei gesetzlich versicherten Patient:innen nur dann Psychotherapieleistungen abrechnen können, wenn sie den Hausarzt und ggf. den überweisenden Facharzt über die Psychotherapie informieren. Der Bericht enthält in der Regel Diagnose und Art der durchgeführten Therapie. Er wird zu Beginn und nach Beendigung der Psychotherapie sowie bei länger dauernden Behandlungen mindestens einmal im Krankheitsfall (Krankheitsfall = Behandlung im aktuellen und in den drei folgenden Quartalen) erstellt. Für einen solchen Bericht ist nach § 73 Abs. 1b SGB V Ihre schriftliche Zustimmung erforderlich. Ohne Ihre Einwilligung wird kein Bericht erstellt. Diese Einwilligung kann von Ihnen jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Falls Sie einen Bericht an den Hausarzt/Facharzt nicht wünschen oder keinen Hausarzt angeben, entfällt diese Berichtspflicht.

Sie als Patient:in verpflichten sich Ihrerseits zur Verschwiegenheit über andere Patient:innen, von denen Sie zufällig – z. B. über Wartezimmerkontakt oder in Gruppentherapien – Kenntnis erhalten haben.